

BVGer C-2120/2013 vom 20. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2120_2013

FR: TAF C-2120/2013 du 20 février 2014

IT: TAF C-2120/2013 del 20 febbraio 2014

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Abweisung eines Gesuchs um wiedererwägungsweise Aufhebung eines Einreiseverbots eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, worüber die Vorinstanz entschieden hat oder richtigerweise hätte entscheiden müssen. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz ein Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung - bzw. eventualiter um Suspendierung - des gegen ihn bestehenden Einreiseverbotes abgewiesen. Gemäss dem prozessualen Grundsatz, dass sich der Streitgegenstand im Zuge des Rechtsmittelverfahrens nicht ausweiten darf, kann nur das bestehende Einreiseverbot Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich 2013, N 687 ff. mit Hinweisen). Der Antrag des Beschwerdeführers auf «Duldung» des Zusammenlebens in der Schweiz geht darüber hinaus und ist demzufolge nicht zulässig. Der Beschwerdeführer wurde von der Vorinstanz bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die kantonalen Behörden für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Familiennachzug zuständig sind (vgl. Art. 40 i.V.m. Art. 33 und Art. 42 AuG) und dass im Falle einer Bewilligungserteilung - welche das Migrationsamt letztmals am 10. Februar 2012 abgelehnt hat - auch das Einreiseverbot hinfällig würde (vgl. Sachverhalt Bst. E u. F sowie BVGE 2013/4 E. 7.4.1 mit Hinweis).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist im dargelegten

Umfang (s. vorne, E. 1.3) einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht geht sodann davon aus, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers nicht selbst als Beschwerdeführerin auftritt, zumal der Rechtsvertreter diese zwar in der Beschwerde als solche bezeichnet, in den Eingaben jedoch konsequent von «meinem Mandanten» und der «Ehefrau meines Mandanten» spricht. Im Übrigen wurde auch die beigelegte Vollmacht einzig vom Beschwerdeführer unterzeichnet (vgl. Beilage 1 zur Beschwerdeschrift).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, BVGE 2011/43 E. 6.1 sowie BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3

Die Vorinstanz ist auf das Gesuch des Beschwerdeführers um wiedererwägungsweise Aufhebung des Einreiseverbots eingetreten, hat dieses materiell geprüft und einen neuen Sachentscheid getroffen. Das Bundesverwaltungsgericht kann daher mit voller Kognition (vgl. Art. 49 VwVG) prüfen, ob sich das gegen den Beschwerdeführer bestehende Einreiseverbot im heutigen Zeitpunkt noch als bundesrechtskonform erweist. Die Frage, ob die ursprüngliche Verfügung zu Recht erlassen wurde, kann demgegenüber grundsätzlich nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden (vgl. BVGE 2008/24 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 4.1

Mit Inkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Das Ausländergesetz beansprucht Geltung für alle Verfahren, die nach seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden, sei es auf Gesuch hin oder von Amtes wegen (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG e contrario; BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen).

E. 4.2

Die am 23. August 2005 gegen den Beschwerdeführer verhängte Fernhaltungsmassnahme wurde unter der Geltung des alten Rechts erlassen, jedoch durch das Inkrafttreten des Ausländergesetzes in seiner Wirkung nicht berührt, entspricht das Einreiseverbot gemäss Art. 67 AuG doch der altrechtlichen Einreisesperre nach Art. 13 ANAG. Das Gesuch um deren wiedererwägungsweise Aufhebung datiert vom 25. Februar 2013, weshalb auf das Verfahren die Bestimmungen des Ausländergesetzes anwendbar sind. Insoweit bei der

Anwendung des neuen Rechts auf Verhältnisse abgestellt wird, die noch unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts andauern, liegt eine unechte Rückwirkung vor, die - vorbehaltlich des Vertrauensschutzprinzips - grundsätzlich zulässig ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-760/2012 vom 24. Juli 2013 E. 5).

E. 5.1

Gemäss Art. 67 Abs. 1 AuG wird ein Einreiseverbot vom BFM unter Vorbehalt von Abs. 5 gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern verfügt, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a - c AuG sofort vollstreckt wird (Bst. a) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert Frist nachgekommen ist (Bst. b). Es kann nach Art. 67 Abs. 2 AuG sodann gegen ausländische Personen erlassen werden, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Bst. a), Sozialhilfekosten verursacht haben (Bst. b) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Bst. c). Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Schliesslich kann die verfügende Behörde aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG). Mit dieser Bestimmung existiert mithin eine spezialgesetzliche Grundlage für die Wiedererwägung eines Einreiseverbots (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_487/2012 vom 2. April 2013 E. 4.2).

E. 5.2

Eine Fernhaltemassnahme wird gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auf unbestimmte Zeit erlassen, wenn bei Bestehen einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. Art. 67 Abs. 3 AuG) zum Zeitpunkt des Erlasses keine zuverlässige Prognose abgegeben werden kann, wie lange ein relevantes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzunehmen ist. Die fehlende Befristung bedeutet keine Lebenslänglichkeit. Verhält sich eine auf unbestimmte Dauer ferngehaltene Person während langer Zeit klaglos, so ist dies ein Argument, das für den nachträglichen Wegfall des öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses und damit für eine nachträglich wesentlich veränderte Sachlage sprechen kann. Dabei ist auf die gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalles abzustellen. Entscheidend ist, wie sich die straffällig gewordene Person in der Freiheit bewährt hat (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.3; BVGE 2008/24 E. 4.3 und E. 6.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1875/2012 vom 11. November 2013 E. 8.2.1 je mit Hinweisen).

E. 5.3

Wie bereits die altrechtliche Einreisesperre ist das Einreiseverbot keine Sanktion, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). Die

Verhängung eines Einreiseverbots knüpft an das Bestehen eines Risikos einer künftigen Gefährdung an. Gestützt auf die Umstände des Einzelfalls ist jeweils eine Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss in erster Linie das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen, zumal ein vergangenes deliktisches Verhalten geeignet ist, einen Hinweis auf eine allfällige Gefährdung zu liefern. Aus diesem Grund verknüpft Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG die Verhängung einer solchen Massnahme unter anderem mit einem (bereits erfolgten) Verstoß gegen die fraglichen Polizeigüter. Art. 80 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) konkretisiert, wie der Begriff des «Verstosses» nach Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG zu verstehen ist; so hält er fest, dass u.a. eine Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen dazu zählt (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C 1875/2012 E. 5 sowie C-760/2012 E. 7.1 je mit Hinweisen).

E. 6.1

Das gegen den Beschwerdeführer im Jahr 2005 verhängte unbefristete Einreiseverbot wurde damit begründet, dass sein Verhalten «wiederholt zu schweren Klagen und gerichtlichen Verurteilungen Anlass gegeben habe». Tatsächlich war er, der jeweils diverse Alias-Namen verwendete, während seiner Anwesenheit in der Schweiz in den Jahren 1998 bis 2005 regelmässig straffällig geworden und hatte dabei wiederholt auch Gewalt- und Drogendelikte begangen (vgl. Sachverhalt Bst. A und Bst. B). Die entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen stellen auch unter neuem Recht ohne Weiteres einen Fernhaltegrund dar (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG). Zu prüfen ist indes, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass das Einreiseverbot auch zum heutigen Zeitpunkt noch bundesrechtskonform ist, d.h. ob das öffentliche Sicherheitsbedürfnis an einer Fernhaltung des Beschwerdeführers auch heute noch besteht, ob eine schwerwiegende Gefährdung im Sinne von Art. 67 Abs. 3 AuG vorliegt und ob sich die Massnahme weiterhin als verhältnismässig erweist.

E. 6.2

Streitig und zu prüfen ist insbesondere, ob die Verweigerung der wiedererwägungsweisen Aufhebung der Fernhaltungsmassnahme durch die Vorinstanz am 12. März 2013 in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 613 ff.).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei seit Jahren nicht mehr straffällig resp. jeweils einzig wegen illegalen Aufenthalts verurteilt worden. Wenn das Einreiseverbot aufgehoben würde und er eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Verbleibs bei seiner Ehefrau erhalte, bestünde keine Rückfallgefahr mehr. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass namentlich als Folge der vom Beschwerdeführer in den Jahren 1998 bis 2005 in der Schweiz begangenen Gewaltdelikte - so z.B. ein vom Gericht als rücksichtslos und brutal eingestuftes Angriff auf

zwei Gefängnisaufseher im März 2003 (vgl. ZH act. 202 S. 7) - aus präventivpolizeilicher Sicht nach wie vor ein strenger Beurteilungsmassstab erforderlich ist (vgl. Sachverhalt Bst. A und B; BVGE 2013/4 E. 7.4.2; BGE 125 II 521 E. 4 je mit Hinweisen). Es trifft zwar zu, dass seit der Verhängung des Einreiseverbots im Jahr 2005 keine weiteren Gewaltdelikte und auch keine Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung bekannt sind. Indessen hat sich der Beschwerdeführer in den vergangenen Jahren keineswegs klaglos verhalten, sondern er musste wiederholt wegen widerrechtlicher Einreise bzw. Aufenthalts bestraft und in Ausschaffungshaft genommen werden, wobei er die Aufforderungen der Behörden, die Schweiz selbständig zu verlassen, wiederholt und konsequent ignorierte (vgl. Sachverhalt Bst. D und Bst. E). Die Vorinstanz hat daraus zu Recht den Schluss gezogen, dass er offensichtlich nach wie vor nicht gewillt ist, sich an die geltende Ordnung zu halten. Als Folge dieses renitenten Verhaltens muss davon ausgegangen werden, dass von ihm weiterhin ein relevantes Sicherheitsrisiko ausgeht und dass namentlich auch betreffend Delikte gegen die körperliche Integrität weiterhin eine erhebliche Rückfallgefahr besteht. Zum Einen ist bei der Erstellung der Gefährdungsprognose zu berücksichtigen, dass seit dem letzten vom Beschwerdeführer begangenen Gewaltdelikt noch nicht genügend Zeit vergangen ist, als dass von einer dauerhaften Wandlung ausgegangen werden könnte. Zum Andern trüben die bis in die jüngste Vergangenheit andauernden ausländerrechtlichen Verstösse die Legalprognose betreffend sämtliche Deliktsarten. Sodann vermögen die Versuche des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau, eine Aufhebung des Einreiseverbots zu erwirken und eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, die wiederholten und vorsätzlichen Verstösse gegen ausländerrechtliche Bestimmungen nicht zu rechtfertigen. Es ergibt sich daher auch aus der konsequenten Missachtung des Einreiseverbots ein erhebliches öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-760/2012 E. 9.3).

E. 6.4

Obwohl der Beschwerdeführer lediglich im Gesuch vom 25. Februar 2013 (vgl. BFM act. 45 S. 179), nicht aber in der Beschwerde ein explizites Begehren um Befristung des Einreiseverbots gestellt hat, ist im Folgenden zu prüfen, ob auch zum heutigen Zeitpunkt noch eine unbefristete Fernhaltemassnahme gerechtfertigt ist. Gemäss Art. 67 Abs. 3 AuG wird die Fernhaltemassnahme in der Regel für maximal fünf Jahre angeordnet. Nur wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, kann eine längere Dauer verfügt werden. Eine schwerwiegende Gefahr kann sich aus der Natur der bedrohten Rechtsgüter, aus der Zugehörigkeit der Tat zur Schwerkriminalität mit grenzüberschreitendem Charakter (z.B. Terrorismus, Menschenhandel, Drogenhandel oder organisierte Kriminalität), aus der mehrfachen Begehung - unter Berücksichtigung einer allfälligen Zunahme der Schwere der Delikte - oder auch aus der Tatsache, dass keine günstige Prognose gestellt werden kann, ergeben. Die zu befürchtenden Delikte müssen einzeln oder in ihrer Summe das Potenzial haben, um eine aktuelle, schwerwiegende Gefährdung zu begründen (vgl. BGE 139 II 121 E. 6.3; BVGE 2013/4 E. 7.2.4; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C 760/2012 E. 9.4.1 und C-3091/2011 vom 16. August 2013 E. 6.1.5)

E. 6.5

Dem Beschwerdeführer kann auch weiterhin keine günstige Prognose gestellt werden, muss doch wegen den in den Jahren 1998 bis 2005 begangenen diversen Gewalt- und Drogendelikten und der konsequenten Missachtung des Einreiseverbots in der jüngeren

Vergangenheit darauf geschlossen werden, dass er sich auch in Zukunft nicht an die geltende Rechtsordnung halten wird. Aus diesem Grund erscheint es zum heutigen Zeitpunkt gerechtfertigt, von einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszugehen, die nach wie vor eine Fernhaltmassnahme von mehr als 5 Jahren rechtfertigt, zumal die Legalprognose betreffend alle Deliktsarten negativ ausfällt und namentlich auch betreffend Delikte gegen die körperliche Integrität - ein besonders schützenswertes Rechtsgut - von einer erheblichen Rückfallgefahr ausgegangen werden muss (s. vorne, E. 6.3). Aufgrund der negativen Prognose ist zudem zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar, wie lange vom Beschwerdeführer diese Gefahr ausgehen wird, so dass zur Zeit das öffentliche Interesse nach wie vor ein unbefristetes Einreiseverbot im Grundsatz zu rechtfertigen vermag (s. vorne, E. 5.2).

E. 7.1

Nach dem Gesagten besteht grundsätzlich weiterhin ein öffentliches Interesse an einer nicht von vornherein befristeten Fernhaltmassnahme. Im Folgenden ist indes eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen diesem öffentlichen Fernhaltungsinteresse und den privaten Interessen, welche für eine Befristung der Fernhaltmassnahme sprechen.

E. 7.2

Hinsichtlich seiner persönlichen Interessen weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass seine Ehefrau in der Schweiz lebe und er mit dieser nur in der Schweiz zusammenleben könne. Er beruft sich auf das Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

E. 7.3

Einleitend ist hervorzuheben, dass Einschränkungen des Privat- bzw. Familienlebens des Beschwerdeführers vorliegend aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein können, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind. Ein solches Aufenthaltsrecht hatte der Beschwerdeführer noch nie. Das von ihm am 24. Juli 1998 gestellte Asylgesuch wurde am 26. August 1998 abgewiesen. In den Jahren danach pendelte er zwischen Ausschaffungshaft, Strafvollzug, Untersuchungshaft und Aufenthalt in Freiheit (vgl. ZH act. 130 S. 9). Nachdem er die Schweizer Bürgerin Z. _____ im Mai 2006 geheiratet hatte, wies die kantonale Behörde wiederholte Gesuche um Familiennachzug aus Sicherheitsgründen ab (vgl. Sachverhalt Bst. B, Bst. C und Bst. E). Die Wohnsitznahme in der Schweiz wie auch die Pflege regelmässiger persönlicher Kontakte zu seiner in der Schweiz lebenden Ehefrau scheitern daher grundsätzlich bereits an einem fehlenden Anwesenheitsrecht hierzulande. Eine allfällige neue Bewilligung im Rahmen des Familiennachzugs ist - wie bereits dargetan (s. vorne, E. 1.3) - nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür ist der Kanton zuständig, wobei das Einreiseverbot im Falle einer Bewilligungserteilung aufzuheben wäre (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.1). Nach dem Gesagten stellt sich im Folgenden einzig die Frage, ob das über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschweris vor Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV standhält. Bei dieser Prüfung ist wie dargelegt angesichts der zahlreichen und über Jahre hinweg verübten Straftaten - inkl. wiederholter Gewaltdelikte - ein strenger Massstab anzuwenden (s. vorne, E. 6.3).

E. 7.4

Im Rahmen der Güterabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits zum Zeitpunkt der Heirat im Mai 2006 kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besass und das Einreiseverbot schon damals in Kraft war. Beide Ehegatten mussten damit rechnen, dass der Beschwerdeführer als Folge seines langjährigen delinquenten Verhaltens von den schweizerischen Behörden noch auf geraume Zeit als Gefahr für die öffentliche Sicherheit eingestuft und deshalb ein Zusammenleben in der Schweiz für eine lange Dauer nicht möglich sein würde. Der Beschwerdeführer durfte mithin vernünftigerweise nicht damit rechnen, das Familienleben in absehbarer Zukunft mit seiner Ehefrau in der Schweiz leben zu können. Dies gilt auch für die Ehefrau, die auf diese Problematik von den kantonalen Behörden bereits im Jahr 2005 ausdrücklich hingewiesen wurde (vgl. ZH act. 234 f.). Es bedürfte daher besonderer Umstände, damit Art. 8 EMRK die Schweiz als Konventionsstaat verpflichten könnte, die Anwesenheit resp. die Einreise des Beschwerdeführers zu dulden (vgl. BGE 2C_983/2012 vom 5. September 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR; BVGE 2013/4 E. 7.4.4 mit Hinweis). Hinzu kommt, dass das konventionsrechtlich geschützte Familienleben grundsätzlich weder ein Recht auf Einreise oder Aufenthalt in einem bestimmten Staat noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts verschafft (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Ferner ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die «Reneja-Praxis» zu Art. 8 EMRK unbehelflich, zumal sich diese Rechtsprechung einerseits auf die Frage der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bezieht - welche vorliegend nicht zur Diskussion steht (s. vorne, E. 1.3) - und andererseits auch im Falle einer sinngemässen Anwendung dieser Praxis festzuhalten wäre, dass diese keine feste Grenze statuiert und immer eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen ist (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 f. u. E. 3.4 ff.).

E. 7.5

Der Beschwerdeführer benötigt aufgrund seines fehlenden Anwesenheitsrechts und seiner marokkanischen Staatsangehörigkeit selbst für besuchsweise Einreisen in die Schweiz ein Visum (vgl. Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001, Abl. L 81 vom 21.03.2001, S. 17, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Der zusätzliche Aufwand, der mit der gleichzeitigen Beantragung einer Suspension des Einreiseverbots (Art. 67 Abs. 5 AuG) zusammenhängt, erscheint angesichts der auf dem Spiele stehenden öffentlichen Sicherheitsinteressen nicht als unverhältnismässig. Dies gilt umso mehr, als die geltend gemachten privaten Interessen aus den dargelegten Gründen zu relativieren sind (s. vorne, E. 7.4) und überdies verschiedene Indizien darauf hindeuten, dass der Beschwerdeführer primär aus anderen Gründen als zum Zweck des Zusammenlebens mit der Ehefrau in die Schweiz einreisen möchte. Zu erwähnen ist nicht nur, dass zwischen dem 34-jährigen Beschwerdeführer und seiner 55-jährigen Schweizer Ehefrau ein grosser Altersunterschied besteht. Wesentlich aussagekräftiger ist, dass der Beschwerdeführer, als das Einreiseverbot im Jahr 2007 zwecks Besuchs der Ehefrau suspendiert wurde, an der Langstrasse in Zürich verhaftet wurde (vgl. ZH act. 250), und dass er auch im Rahmen späterer illegaler Aufenthalte stets an anderen Orten als bei der Ehefrau in A. _____ aufgegriffen wurde, wobei er sich wiederholt bei einer anderen Frau aufhielt. So etwa im Juni 2011, als er in der Wohnung einer Landsfrau in Winterthur verhaftet wurde (vgl. ZH act. 333 f.). Auch am 11. Februar

2012 wurde er wiederum in der Wohnung ebendieser Landsfrau verhaftet, welche die Polizei gerufen hatte, weil sie - gemäss ihren Angaben - vom Beschwerdeführer verbal belästigt worden war (vgl. ZH act. 357). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 11. Februar 2012 sagte er aus, seine Frau wolle ihn «auch nicht mehr» (vgl. ZH act. 359). In der Tat wandte sich die Ehefrau mit Schreiben vom 23. Februar 2012 an das kantonale Migrationsamt und teilte diesem u.a. mit, sie habe ihren Ehemann zur Ausreise aufgefordert. Er habe dies jedoch nicht getan und stattdessen einen Anwalt eingeschaltet, der von einer ihr unbekanntem Drittperson bezahlt werde. Ihr Ehemann sei «weiss Gott wiso in Winterthur bei dieser ominösen Frau» gewesen. Weil sie dies geahnt habe, habe er sie aus dem Gefängnis heraus bedroht. Sie gehe davon aus, dass er «nebst nächtelangen Barbesuchen in Winterthur bei der Frau nächtigte» (vgl. ZH act. 369). Bereits kurze Zeit später, mit Schreiben vom 13. Mai 2012, erkundigte sich die Ehefrau indessen zum wiederholten Mal beim Migrationsamt, wann die «Bereitschaft ihrerseits optimal ist für ein Antrag auf Familiennachzug» (vgl. ZH act. 372). Die Handlungen des Beschwerdeführers sowie das dargelegte Verhalten der Ehefrau und deren zahlreiche Schreiben an die Migrationsbehörden (vgl. nur etwa ZH act. 353; 327; 269) erwecken beim Bundesverwaltungsgericht den Eindruck, dass der Beschwerdeführer seit Jahren eine anscheinend etwas naive, sich in einer schwierigen Lebenssituation befindliche, mehr als zwanzig Jahre ältere Schweizer Bürgerin zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts in der Schweiz auszunützen versucht. Es erscheint aus diesem Grund denn auch als sehr zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Schweiz tatsächlich - wie dies seitens des Rechtsvertreters vorgebracht wird - seiner Ehefrau bei der Pflege ihres Vaters zur Seite stehen würde.

E. 7.6

Aufgrund der vorliegenden Akten kann - ungeachtet der dargelegten Indizien - nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer den Anspruch auf Schutz des Familienlebens in rechtsmissbräuchlicher Weise geltend macht. Es kann jedoch offenbleiben, ob es sich im vorliegenden Fall um eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung handelt, welche unter dem Schutz von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV steht (vgl. dazu BGE 2C_983/2012 E. 2.1 mit Hinweisen), resp. es brauchen diesbezüglich keine weiteren Abklärungen getätigt zu werden. Denn auch wenn von einem grundsätzlich bestehenden Anspruch ausgegangen wird, ist die durch das Einreiseverbot bewirkte zusätzliche Erschwernis des Familienlebens angesichts der nach wie vor anzunehmenden Rückfallgefahr zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und verhältnismässig (vgl. Art. 8 Ziff. 2 EMRK). In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen (s. vorne, E. 7.5), dass das Einreiseverbot nicht absolut gilt und der Beschwerdeführer grundsätzlich auch weiterhin aus wichtigen Gründen um zeitweilige Suspension der Fernhaltmassnahme ersuchen kann (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG). Eine solche Suspension wird indes praxisgemäss jeweils nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.4.3 mit Hinweisen) und setzt - wie die Vorinstanz in einem nicht angefochtenen Punkt der Verfügung vom 12. März 2013 festgehalten hat - voraus, dass nicht von vornherein von einem konkreten Risiko einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden muss (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG). Demzufolge sind die Aussichten, dass in näherer Zukunft ein Suspensionsgesuch bewilligt wird, zwar offensichtlich gering, doch hat der Beschwerdeführer dies seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Fürderhin kann der Kontakt zwischen den Ehegatten, sollte die Ehefrau ihren Ehemann nicht in Marokko

besuchen können oder wollen, mittels Telefon, Briefen und modernen Kommunikationsmitteln aufrecht erhalten werden (vgl. BVerGE 2013/4 E. 7.4.3). Die mit der Fernhaltungsmassnahme einhergehenden Einschränkungen hat der Beschwerdeführer indessen weiterhin hinzunehmen, zumal das dargelegte öffentliche Interesse erheblich ins Gewicht fällt.

E. 8

Im Sinne einer Zusammenfassung ist festzuhalten, dass die privaten Interessen das erhebliche öffentliche Interesse an der dauerhaften Fernhaltung des Beschwerdeführers nicht aufzuwiegen vermögen. Die fehlende Befristung des Einreiseverbots bedeutet nicht, dass dieses nicht in einigen Jahren aufgehoben werden könnte. Im heutigen Zeitpunkt ist indes nicht absehbar, wann die vom Beschwerdeführer ausgehende schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht mehr gegeben sein wird. Voraussetzung für eine dereinstige Aufhebung ist jedoch, dass sich der Beschwerdeführer an das Einreiseverbot hält und sich auch sonst nichts weiter zuschulden kommen lässt (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-760/2012 E. 11).

E. 9

Die Vorinstanz hat es nach dem Gesagten zu Recht abgelehnt, das seit dem Jahr 2005 geltende Einreiseverbot aufzuheben. Sie war aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers und der darauf basierenden schlechten Prognose auch nicht gehalten, das Einreiseverbot zu befristen. Die angefochtene Verfügung verletzt demnach kein Bundesrecht, und der rechtserhebliche Sachverhalt wurde richtig und vollständig festgestellt; die Verfügung ist auch angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.